

Wasserlieferungsvertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Bärschwil

und

der Stadt Laufen

über die Belieferung der Einwohnergemeinde Bärschwil mit Trink- und Brauchwasser ab den Anlagen der Stadt Laufen

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Artikel 1

Die Stadt Laufen liefert der Einwohnergemeinde Bärschwil gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trink- und Brauchwasser.

Grundsatz

Artikel 2

Die Stadt Laufen liefert der Einwohnergemeinde Bärschwil zur Ergänzung der eigenen Wasservorkommen Trink- und Brauchwasser, soweit dies die Anlagen der Stadt Laufen, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten.

Wasserbezugsrecht

Artikel 3

¹ Das Bezugsrecht der Einwohnergemeinde Bärschwil beträgt 500 l/min. in 14,67 Pumpstunden, d.h. 440 m³ pro Tag.

² Die Stadt Laufen stellt der Einwohnergemeinde Bärschwil keine Löschwasserreserve (Speichervolumen) zur Verfügung.

Wasserqualität

Artikel 4

Die Stadt Laufen liefert der Einwohnergemeinde Bärschwil das Wasser in der gleichen Qualität wie sie selbst es bezieht. Die Qualität muss aber immer den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

Mindestbezugsmenge

Artikel 5

¹ Zur Sicherung der Qualität des Wassers verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Bärschwil mindestens 17m³ pro Woche zu beziehen. Diese Mindestbezugsmenge dient zum Spülen der Leitung und muss in einem Mal bezogen werden.

² Die Stadt Laufen haftet nicht für die Qualität des Trinkwassers, wenn diese durch die Unterschreitung des Mindestbezugs vermindert wird.

Einschränkungen der Wasserlieferung

Artikel 6

¹ Die Stadt Laufen kann die Wasserlieferung in Notlagen und anderen unvorhersehbaren Einschränkungen der Wassergewinnung oder -förderung vorübergehend einschränken.

² Sie kann die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorübergehend auch ganz unterbrechen.

³ Sie sorgt möglichst dafür, dass die Unterbrüche oder Einschränkungen die Einwohnergemeinde Bärschwil nicht unverhältnismässig belasten werden. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, frühzeitig an und spricht sich mit der Einwohnergemeinde Bärschwil ab.

Ausschluss von
Entschädigungsansprüchen

Artikel 7

Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Technische Bestimmungen

Wasserabgabestelle

Artikel 8

Die Übergabestelle befindet sich auf dem Areal der privaten Werkstrasse der C. Bernasconi AG östlich des Bärschwilbachs (Parz. 35 C. Bernasconi AG).

Wassermessung

Artikel 9

¹ Das gelieferte Wasser wird an der Übergabestelle gemessen und in die Leitzentralen beider Vertragsparteien übertragen. Die Messung ist so einzurichten, dass der Lieferumfang gemäss Artikel 3 kontrolliert werden kann.

² Der Unterhalt der Messeinrichtung (inkl. Reparaturen und allfällige Erneuerung) wird durch die Stadt Laufen auf Kosten der Gemeinde Bärschwil vorgenommen.

Unterhalt Wasserleitung

Artikel 10

¹ Die Stadt Laufen ist Eigentümerin der Wasserleitung ~~in der~~ bis zur Übergabestelle. Sie ist für die Instandhaltung dieser Wasserleitung zuständig.

² Die Instandhaltung der Wasserleitung geht zu 40% zulasten der Gemeinde Bärschwil und zu 60% zulasten der Stadt Laufen.

3. Finanzielle Bestimmungen

Entschädigung für den
Wasserbezug

Artikel 11

¹ Die Einwohnergemeinde Bärschwil bezahlt der Stadt Laufen eine Mengengebühr pro bezogenen m³ Wasser entsprechend dem Wasserzins der Stadt Laufen.

² Anstelle der Grundgebühren bezahlt die Einwohnergemeinde Bärschwil der Stadt Laufen einen Zuschlag zur Mengengebühr in der Höhe von 25%.

³ Die Einwohnergemeinde Bärschwil bezahlt der Stadt Laufen die Kosten für die Miete des Kupferkabels (Signalkabel) zum Übergabepunkt der Einwohnergemeinde Bärschwil. Die Instandhaltung des Kupferkabels geht zu Lasten der Einwohnergemeinde Bärschwil.

Rechnungsstellung,
Fälligkeit

Artikel 12

Die Einwohnergemeinde Bärschwil leistet auf der Grundlage des Wasserbezugs des Vorjahres jährlich per 31. März und 31. August Akontozahlungen von jeweils 50 % der Gesamtkosten. Der jährliche Belastungsausgleich erfolgt jeweils mit der Akontozahlung per 31. März des Folgejahres.

4. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer, Kündigung **Artikel 13**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden

Streitigkeiten **Artikel 14**

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet der Regierungsrat.

Vertragsaufhebung **Artikel 15**

Der Wasserlieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Laufen und der Einwohnergemeinde Bärschwil vom 7. Juni 1982 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Artikel 16**

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien am 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Stadtrat mit Beschluss 384 vom 21. Oktober 2019 genehmigt.

Laufen, 23. Oktober 2019

Stadtrat Laufen

Präsident:

Alexander Imhof

Stadtverwalter:

Walter Ziltener

Vom Gemeinderat Bärschwil mit Beschluss .. vom ... genehmigt.

Bärschwil, *4. November 2019*

Gemeinderat Bärschwil

Präsident:

Theo Henz

Gemeindeverwalter:

Mario Giger

